

Abwasserverband Reuss-Schachen
Aristau (AG), Beinwil (Freiamt, AG), Merenschwand (AG), Obfelden (ZH)

SATZUNGEN

**des Abwasserverbands
Reuss-Schachen**

Inhaltsverzeichnis

Lit. / Kap. / §		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
1	Name und Sitz	3
2	Mitgliedschaft	3
3	Zweck	3
4	Rechtsträger und Betriebspflicht	3
5	Eigentumsverhältnisse	4
II. Organisation		
6	Organe	4
7	Beschlussfassung durch Gemeinden	4
8	Vorstand, Zusammensetzung und Wahl	4
9	Konstituierung, Amtsdauer	4
10	Einberufung, Beschlussfassung und Entschädigung	4
11	Aufgaben Vorstand	5
12	Vertretungsrecht	6
13	Geschäftsführung	6
14	Betriebsleitung	6
15	Sekretariat, Rechnungsführung	7
16	Kontrollstelle	7
III. Stimmberechtigte		
17	Referendumsrecht	7
18	Auskunfts- und Antragsrecht	8
IV. Betrieb der Verbandsanlagen		
19	Grundsätze	8
20	Pflichten der Verbandsgemeinden	8
21	Überprüfung der angeschlossenen Anlagen	9
V. Finanzierung		
22	Kostenverteilschlüssel	9
23	Abgabenhoheit	9
VI. Schlussbestimmungen		
24	Verbindlichkeiten des Verbands	10
25	Haftung	10
26	Aufsicht, Beschwerde	10
27	Austritt	10
28	Auflösung	10
29	Satzungsänderungen	10
30	Inkrafttreten	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

¹Unter dem Namen 'Abwasserverband Reuss-Schachen', nachstehend Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne von §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, sowie gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007.

²Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden aus den beiden Kantonen AG und ZH wird im «Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Aargau und dem Kanton Zürich über die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden», vom 28. Oktober 2020, geregelt.

³Der Verband hat seinen Sitz in Merenschwand (AG).

⁴Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Mitgliedschaft

¹Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Aristau, Beinwil (Freiamt), Merenschwand (alle AG) und Obfelden (ZH) an. Die Gemeinde Obfelden hat Anschlussverträge mit Maschwanden und Dachlissem (Gemeinde Mettmenstetten).

²Der Beitritt oder Anschluss weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau und des Kantons Zürich.

³Der Vorstand regelt die Eintrittsbedingungen.

§ 3

Zweck

¹Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.

²Er betreibt und unterhält die Abwasserreinigungsanlage in Merenschwand sowie die im Eigentum des Verbands stehenden Leitungen und Aussenanlagen.

³Bau, Unterhalt, Ausbau und Erweiterungen aller im Eigentum des Verbands stehenden Anlagen und Leitungen richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Gewässerschutzes und der Gesetzgebung und fallen in die Kompetenz des Verbands.

§ 4

Rechtsträger und Betriebspflicht

¹Der Verband ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen.

²Er ist befugt, für Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen Dritte zu beauftragen.

§ 5

- Eigentumsverhältnisse¹Die Eigentumsverhältnisse der Anlagen sind im Anhang geregelt.
²Die Übernahme weiterer Abwasseranlagen, Anlageteile oder Kanäle, die sich innerhalb der Verbandsgemeinden befinden, liegt in der Kompetenz des Verbands.

II. Organisation

§ 6

- Organe Organe des Verbands sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 7

- Beschlussfassung durch Gemeinden In den Verbandsgemeinden wird an der Gemeindeversammlung (AG), resp. mit einer Urnenabstimmung (ZH) beschlossen über:
a) Änderung des Zwecks;
b) Auflösung des Verbands;
c) Beschlussfassung von Investitionen über Fr. 1'000'000.--;
d) Beitritt weiterer Gemeinden.

§ 8

- Vorstand, Zusammensetzung und Wahl¹Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern aus Aristau und Beinwil (Freiamt) und je drei aus Merenschwand und Obfelden. Jede Verbandsgemeinde bestimmt zudem einen Stellvertreter.
²Jede Verbandsgemeinde stellt mindestens einen Vertreter, welcher dem Gemeinderat angehört.
³Die Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter werden durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gewählt.
⁴Der Klärwerkmeister, Aktuar und Rechnungsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 9

- Konstituierung, Amts dauer¹Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Rechnungsführer.
²Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der bestehende Vorstand im Amt, bis die Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder neu gewählt haben, spätestens bis zum 30. April im Kanton Aargau und bis zum 30. Oktober im Kanton Zürich. Der bisherige Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Die Dauer der Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeindevorstände.

§ 10

- Einberufung, Beschlussfassung und¹Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr oder auf Verlangen einer Verbandsgemeinde einbe-

Entschädigung rufen. Die Einladung muss mit Traktandenliste, mindestens 10 Tage im Voraus erfolgen.

²Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder und die Vertretung aller Verbandsgemeinden erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst.

³Der Präsident hat den Stichentscheid.

⁴Von jeder Vorstandssitzung muss ein Protokoll erstellt werden.

⁵Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbands ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

§ 11

Aufgaben Vorstand

¹Die Zuständigkeit des Vorstands erstreckt sich auf alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Aufsicht über Betrieb und Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage;
- b) Beschlussfassung über das Budget sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen;
- c) Erstattung und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts;
- d) Erwerb, Veräußerung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten;
- e) Beschlussfassung von Investitionen bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.--;
- f) Festlegung des Kostenverteilers zwischen den Verbandsgemeinden;
- g) Einholung von Gutachten;
- h) Einfordern der jährlichen Betriebskostenbeiträge der Verbandsgemeinden;
- i) Aufnahme von Darlehen;
- j) Erteilen von Aufträgen für die Projektierung von Erneuerungs-, Um- oder Erweiterungsbauten;
- k) Genehmigung von Projekt- und Detailplänen für Erneuerungs-, Um- oder Erweiterungsbauten inkl. Feststellen und Einfordern der Baukostenanteile der Verbandsgemeinden;
- l) Festlegen von Entschädigungen;
- m) Regelmässige Überprüfung der gemeindeeigenen Entwässerungsstrukturen;
- n) Vergabe von Aufträgen sowie Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Submissionsvorschriften;
- o) abschliessender Erlass von Reglementen, Verordnungen, Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen und Änderungen an ihnen;
- p) Erstellen von Pflichtenheften, Leistungsbeschrieben und Dienstleistungsverträgen;
- q) Anstellung und Entlassung des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen;

- r) Festsetzung des Stellenplans;
- s) Abschluss von Entsorgungs- und sonstigen Verträgen;
- t) Vertretung des Verbands nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art;
- u) Bewilligung von Anschlässen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen;
- v) Einwilligung von direkten Anschlässen an die Sammelkanäle nach Zustimmung des zuständigen Gemeinderats;
- w) Erstellung und Führen eines Massnahmenkatalogs zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und des Gewässerschutzes.

²Für Aufgaben, die der Vorstand nicht allein lösen kann, beteiligt er sich bei entsprechenden Organisationen.

³Der Vorstand kann zu seiner Entlastung sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen, Fachausschüsse oder Fachleute einsetzen. Aufgaben und Kompetenzen sind in Reglementen festzulegen.

§ 12

Vertretungsrecht

¹Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Vizepräsident untereinander oder zusammen mit dem Aktuar oder dem Rechnungsführer.

²Der Vorstand kann bei Bedarf das Zeichnungsrecht erweitern.

§ 13

Geschäftsführung

¹Der Verband kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte und Aufgaben eine Geschäftsführung einsetzen. Der Aufgabenbereich wird vom Vorstand in einem Pflichtenheft oder Vertrag umschrieben.

²Betriebsleitung, Sekretariat und Rechnungsführung können in diesem Mandat zusammengeführt werden.

§ 14

Betriebsleitung

¹Die Betriebsleitung kann einer Verbandsgemeinde oder im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben werden.

²Die mit der Betriebsleitung beauftragte Person ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Verbandsanlagen und der ihr anvertrauten weiteren Anlagen und sorgt für die fachgemäße Instruktion des ihr unterstellten Personals. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

³Die Betriebsleitung wird entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt, wobei ökonomische und ökologische Aspekte zu berücksichtigen sind. Übernimmt eine Verbandsgemeinde diese Aufgabe, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

§ 15

Sekretariat, Rechnungsführung

¹Der Aktuar führt das Sekretariat des Verbands.

²Die mit der Rechnungsführung beauftragte Person führt die Verbandsrechnung nach den Vorgaben des kantonalen bzw. aargauer Rechts.

³Das Sekretariat und die Rechnungsführung können zusammengelegt und einer Verbandsgemeinde oder im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben werden.

⁴Die Arbeiten für das Sekretariat und die Rechnungsführung werden entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt. Übernimmt eine Verbandsgemeinde die Betreuung dieser Aufgaben, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

§ 16

Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, die der Finanzkommission ihrer Verbandsgemeinde, nicht aber dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden durch die Gemeinderäte gewählt.

²Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

³Sie prüft die Rechnungen des Verbands und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

⁴Die Bilanz wird durch eine externe Revisionsstelle geprüft.

⁵Als Unterstützung der Kontrollstelle kann auf Beschluss des Vorstands eine ausgewiesene Revisionsgesellschaft eingesetzt werden.

III. Stimmberchtigte

§ 17

Referendumsrecht

¹Beschlüsse des Verbands werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 10 % der Stimmberchtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- c) der Vorstand dies beschliesst.

²Das fakultative Referendum wird ausgeschlossen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:

- a) Budget und Rechnungen;
- b) Verpflichtungskredite;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Satzungsänderungen.

³Beschlüsse des Verbandes werden im offiziellen Publikationsmittel der Verbandsgemeinden publiziert.

§ 18

Auskunfts- und Antragsrecht

¹Jeder Stimmberchtigte der Verbandsgemeinden kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbands verlangen.

²Zehn Stimmberchtigte der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragsstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

IV. Betrieb der Verbandsanlagen

§ 19

Grundsätze

¹Die Verbandsanlagen sind fach- und vorschriftsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

²Die Regenbecken und Abwasserpumpwerke der angeschlossenen Verbandsgemeinden und die darin enthaltenen technischen Einrichtungen und Geräte werden - sofern keine anderslautende Regelung vorliegt - durch das Betriebspersonal betrieben, gewartet und unterhalten.

³Die Abwässer sind der Abwasserreinigungsanlage im Schwemmsystem zuzuleiten; unverschmutztes, kontinuierlich anfallendes Wasser (Fremdwasser) ist den Anlagen nicht zuzuleiten. Vorbehaltan sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

§ 20

Pflichten der Verbandsgemeinden

¹Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze und Anlagen dauernd in fachgemäßem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.

²Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, elektrische Steuerungen von Sonderbauwerken (Regenbecken etc.) an das Steuerungs- und Leitsystem der Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen. Die Übertragung der Signale vom Sonderbauwerk zur Abwasserreinigungsanlage ist Sache des Verbands.

³Die Verbandsgemeinden haben dem Vorstand auf Anfrage hin Auskünfte über bestehende Abwasseranlagen zu erteilen.

⁴Bei neuen abwasserrelevanten Bauvorhaben ist der Abwasserverband in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinden in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

§ 21

Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Vorstand ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden sowie die angeschlossenen gewerblichen und industriellen Betriebe jederzeit auf den vorschriftsgemäßen Zustand hin zu prüfen oder prüfen zu lassen.

V. Finanzierung

§ 22

Kostenverteilschlüssel

¹Alle Investitionen für die Erweiterung oder Sanierung der Anlagen sowie die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auf die Verbandsgemeinden verteilt.

²Bei mehrjährigen Investitionen, Reparaturen und Revisionen ist der Kostenverteilschlüssel bei Beschlussfassung der Investition festzulegen.

³Der Vorstand teilt den Verbandsgemeinden bis zum 31. Juli mit, auf welchen Betrag sich voraussichtlich ihr Beitrag an die Betriebskosten des folgenden Geschäftsjahres belaufen wird.

⁴Entsteht in einer Jahresrechnung ein Ausgabenüberschuss, so wird dieser aus den Bilanzüberschüssen gedeckt. Wenn dies nicht möglich ist, wird er durch die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer ordentlichen Betriebskostenbeiträge im betreffenden Geschäftsjahr getragen.

⁵Die Ermittlung der Kostenanteile der einzelnen Verbandsgemeinden wird gemäss Berechnungsbeispiel Kostenverteilschlüssel (im Anhang) definiert. Für den Kostenteiler berücksichtigt werden die Faktoren: Angeschlossene Einwohner, Trinkwasserverbrauch und abwasserrelevante Betriebe.

⁶Die Kosten des Betriebs, der Wartung und des Unterhalts der Regenbecken und Pumpwerke, die nicht als Verbandsanlagen definiert sind, werden gemäss einer separaten Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden durch diese getragen.

§ 23

Abgabehoheit

¹Kanalisationsanschluss- und Benützungsgebühren sowie allfällige Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften liegen.

²Bei eventuellen Direktanschlüssen von einzelnen Liegenschaften an die Verbandsleitungen fallen die Anschlussgebühren an diejenige Gemeinde, in deren Gebiet der Anschluss erfolgt. Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf Grund des Kanalisationsreglements. Für die Bewilligung von Kanalisationsanschlüssen ist die Standortgemeinde zuständig.

³Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch stark verschmutztes Abwasser oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen von den betroffenen Gemeinden eine zusätzliche

Entschädigung zu verlangen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24

Verbindlichkeiten des Verbands Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilschlüssels.

§ 25

Haftung Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 26

Aufsicht, Beschwerde¹Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung für Umweltschutz des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (AfU im Kanton Aargau). Aussenbauwerke auf Zürcher Boden unterstehen der technischen Oberaufsicht durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL im Kanton Zürich). Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht des Kantons Aargau nach den Vorschriften über die Gemeindegeetzgebung.

²Gegen Beschlüsse des Vorstands kann gemäss § 105 Gemeindegesetz des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

³Das eidgenössische und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.

§ 27

Austritt Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbands oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 28

Auflösung Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats des Kantons Aargau und Kantons Zürich. Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von § 82 Abs. 3 GG des Kantons Aargau die Liquidation durch.

§ 29

Satzungsänderungen¹Über Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen entscheidet der Vorstand.

²Alle übrigen Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Legislative der Verbandsgemeinden.

§ 30

Inkrafttreten

¹Diese Satzungen sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

²Die Ergänzungen der vorliegenden Teilrevision treten, nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau und den Regierungsrat des Kantons Zürich per 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Aristau angenommen am 18. November 2022

Von der Einwohnergemeindeversammlung Beinwil (Freiamt) angenommen am 18. November 2022

Von der Einwohnergemeindeversammlung Merenschwand angenommen am 28. November 2022

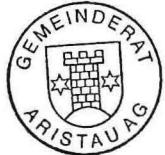
Mittels Urnenabstimmung durch Obfelden angenommen am 25. September 2022

Vorgeprüft am 24. Mai 2022 vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung

Vorgeprüft am 27. Juni 2022 vom Gemeindeamt des Kantons Zürich

Durch den Regierungsrat am 21. August 2024 mit Beschluss Nr. 819 im Sinne der Erwägung 4 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ARISTAU



Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Erwin Gerber

J. Stöcklin

EINWOHNERGEMEINDE BEINWIL (FREIAMT)

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Stefan Zemp

Priska Altherr



EINWOHNERGEMEINDE MERENSCHWAND

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Rainer Siegeli

O. Zihlmann



EINWOHNERGEMEINDE OBFELDEN

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

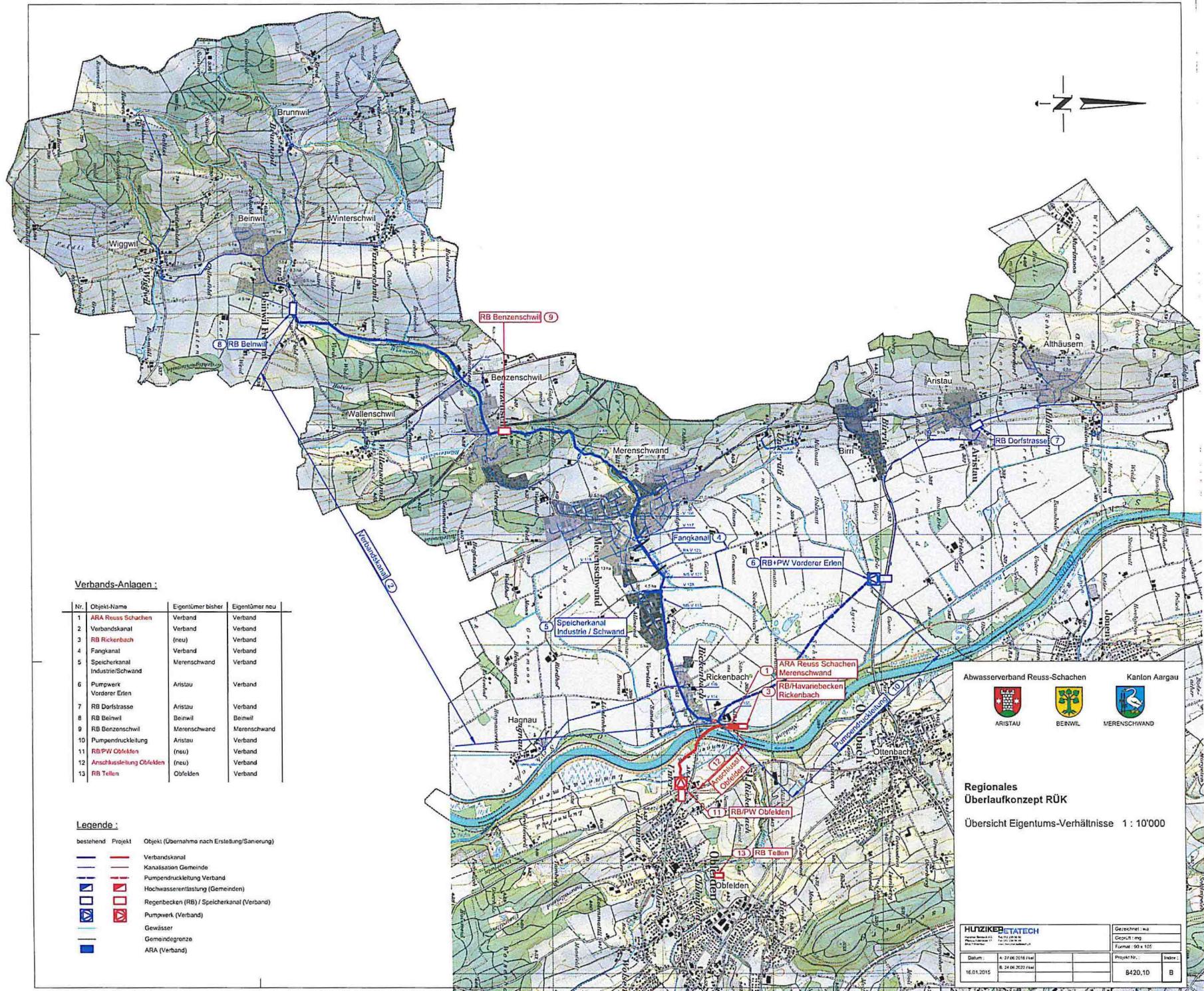
Stephan Hiners

Michelle Meier



H. Müller

R. Tie



**Aristau**

Datum 16.03.2022

Eingabefeld

	Anzahl	Wasserverbrauch m³/Jahr	EGW	spez. Trinkwasserverbr. 62 m³/EW,a	EW anrechenbar
Einwohner Total	1'554				
Einwohner an ARA angeschlossen	1'501				
Trinkwasserverbrauch massgebend		86'900	1'402	spez. Trinkwasserverbr. berechnet aus Daten: 58 m³/EW,a	1'402 75%
Gewichteter Einwohnerwert					1'426 100%
Gewerbe	Branche			Faktor	
Othmar Bucher	Schweinezucht	2'497	40		
Gebrüder Käppeli	Gemüsekulturen	949	15		
Paul Küng-Stierli	Landwirtschaft	830	13		
Vit Lang-Meier	Landwirtschaft	1'766	28		
Rolf Meler	Landwirtschaft	3'468	56		
Josef Schmid-Staubli	Landwirtschaft	994	16		
Martin Wicki	Landwirtschaft	4'316	70		
Rosmarie Wigger	Eierverarbeitung	1'289	21	(2)	
Michael Wildi	Gemüseanbau	2'015	33		
Deponie Chapf Sickerwasser	Deponie			(1)	0 1)
Total					1'426

1) Sickerwasser der Deponie Chapf wird seit September 2016 nicht mehr der ARA zugeführt

2) Annahme: kein Abwasseranfall in Kanalisation aus Produktion/Betrieb

**Beinwil**

Datum 16.03.2022

Eingabefeld

	Anzahl	Wasserverbrauch m³/Jahr	EGW	spez. Trinkwasserverbr. 62 m³/EW,a	EW anrechenbar
Einwohner Total	1'198				
Einwohner an ARA angeschlossen	1'048				
Trinkwasserverbrauch massgebend		75'929	1'225	spez. Trinkwasserverbr. berechnet aus Daten: 72 m³/EW,a	1'225 75%
Gewichteter Einwohnerwert					1'180 100%
Gewerbe	Branche			Faktor	
Huwyl Metzgerei & Partyservice	Metzgerei	1'453	23	2	47
Total					1'227



Merenschwand

Datum 16.03.2022

Eingabefeld

	Anzahl	Wasserverbrauch m ³ /Jahr	EGW	spez. Trinkwasserverbr. 62 m ³ /EW,a	EW anrechenbar	
Einwohner Total	3'732					
Einwohner an ARA angeschlossen	3'596					
Trinkwasserverbrauch massgebend		261'169	4'212	spez. Trinkwasserverbr. berechnet aus Daten: 73 m ³ /EW,a	4'212	75%
Gewichteter Einwohnerwert					4'058	100%
Gewerbe	Branche			Faktor		
Algra Tec AG	Eloxierwerk	1'520	25			
Flühmann AG	Lager / Verpackung	1'071	17			
Walter Käppeli	Gemüseverarbeitung	13'063	211	1 (1)	211	
Ortek AG	Chirurg. Instrumentenbau	1'793	29			
Signode Industrial Group GmbH	Mech. Bearbeitung	1'220	20			
Lonstroff AG	Med. Kunststoffteile	19'343	312			
Concreto AG	Baustoffherstellung	6'014	97			
Baugenossenschaft Merenschwand	Beerenverarbeitung	3'261	53	(2)		
Aronia Swiss GmbH	Hauswartung	1'641	26			
Brügger Services GmbH	Waschanlage	2'744	44			
Total					4'269	

1) Faktor reduziert auf 1, Unternehmung verfügt seit 2017 über eine betriebsinterne Abwasservorbehandlung

2) Kein Abwasseranfall in Kanalisation aus Produktion/Betrieb

Eingabefeld

Trinkwasserverbrauch

Jahr 2021

	1554	Teiler	EW
Aristau	20.61%	1'426	
Beinwil (Freiamt)	17.73%	1'227	
Merenschwand	61.67%	4'269	
	100.00%	6'923	

Jahr 2020

	1766	Teiler	EW
Aristau	19.66%	1'398	
Beinwil (Freiamt)	16.33%	1'161	
Merenschwand	64.01%	4'551	
	100.00%	7'110	

Jahr 2019

	Teiler	EW
Aristau	19.60%	1'376
Beinwil (Freiamt)	17.25%	1'211
Merenschwand	63.15%	4'433
	100.00%	7'020

Kostenteiler für Budget/Rechnung 2023
(2019-2021)

	Teiler	EW
Aristau	19.95%	1'400
Beinwil (Freiamt)	17.10%	1'200
Merenschwand	62.95%	4'418
	100.00%	7'018

Übersicht Kostenteiler

